Gefetsfammlung

bes Fürftenthums Reuft alterer Linie.

M. 18.

(Musgegeben ben 3. September 1856.)

31. Regierungs . Berorbnung.

bie Erlauterung und Ergangung ber Bestimmungen über bie Competengverbaltniffe ber Beforben bei Besluden um Gestattung von Reu-bauten betreffenb.

Bu Befeitigung einiger rudfichtlich ber Compretengverhaltniffe ber Wehbeben bei Bewilfigung von Neubauten entflandener Zweifel wird hiermit zur Ertkuterung und Ergangung der bisberigen Beflimmungen mit hochfter Landesberrlicher Genehmigung Rolaenbes verordnet:

1.

Als Reubauten, beren Bewilligung nach §. 3 ber Berordnung vom 17. Ausguft 1853 ausschließlich Fürstlicher Regierung zusteht, sind nur biejenigen Bausunternchnungen anzufehn, wodurch die Errichtung eines neuen Gedaubes mit Arurungschalagen auf einem neuen Bauplabe derwerkt wiede.

2.

Soll jedoch ein ohne Fruerungsanlagen erbautes Cebaude in der Folge noch damit berfehr werben, so ist auch zu beiere Timischung und der damit etwa zu verbiedenden Umwerdelung der Erlaubein Kontlikker Resierung ankthia.

3.

Begen bes Biedreufbaues eines mit Fruerungsanigen verschenen abgetrager nur dan, nem der den ber der Genomigung fürstlicher Regierung nur dann, nem der Stander der neuen Gebäudes berächtet der vom der Richt tung der frühren Umssällungsmauren abgreichen unterden foll; im entgegragsseichen Beile kommt die Bermilligung isthiglich der betreffenden Unterdeböte zu.